

# **Amtsgericht Idstein**

**IM NAMEN DES VOLKES**

## **URTEIL**

§§ 43 WEG; 111 Nr. 6 FamFG

- 1. Für den Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes ist das angerufene WEG-Gericht gemäß § 43 Nr. 1 WEG zuständig, wenn es um eine körperliche Auseinandersetzung der Parteien im Zusammenhang mit der Wohnungseigentümergeinschaft (Streit im Waschkeller) geht.**
- 2. Für einen Anspruch auf Unterlassen von Tätlichkeiten ist dagegen das Familiengericht gem. § 111 Nr. 6 FamFG auch für Wohnungseigentümer zuständig.**

AG Idstein, Urteil vom 05.09.2016; Az.: 32 C 10/16

Das Amtsgericht Idstein hat durch Richter am Landgericht Dr. Dr. Abramenko aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.09.2016 für Recht erkannt:

### **Tenor:**

Die Beklagte wird verurteilt,

- 1.) an die Klägerin 500,00 EUR zu zahlen;
- 2.) die Klägerin von den vorgerichtlichen Anwaltskosten ihres jetzigen Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt, in Höhe von 83,54 EUR freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Der Parteien streiten um Schmerzensgeld wegen einer körperlichen Attacke. Die Parteien, Wohnungseigentümer der Liegenschaft Schöne Aussicht 3 in Niedernhausen, trafen sich am 12.01.2016 gegen 17.30 Uhr im Waschkeller der Liegenschaft. Die Beklagte entfernte unter im einzelnen streitigen Umständen den Wäschekorb der Klägerin, der vor ihrem Wäscheständer stand. Anschließend verließ die Klägerin den Waschkeller und schaltete das Licht aus. An der Tür zum Waschkeller kam es zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen den Parteien. Dabei zog die Beklagte die Klägerin kräftig an den Haaren. Die Klägerin

begab sich in der Folge in die Helios-Klinik. Wegen des dort erhobenen Befundes wird auf Bl. 9 d. A. Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet, sie habe durch die Attacke der Beklagten brennende Kopfschmerzen, Bauchkrämpfe, Übelkeit, Schwindel sowie Nacken- und Schulterschmerzen erlitten. Sie begehrt ein Schmerzensgeld.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1.) an die Klägerin ein angemessenes, in das Ermessen des Gerichtes gestelltes Schmerzensgeld zu zahlen, das einen Betrag von 1.000,00 EUR nicht unterschreiten sollte;

2.) die Klägerin von den vorgerichtlichen Anwaltskosten ihres jetzigen Prozessbevollmächtigten in Höhe von 480,20 EUR freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, sie habe ihren Schlüssel zum Waschkeller stecken lassen und befürchtet, die Klägerin könne sie einschließen. Deshalb sei sie ihr nachgelaufen. Die Klägerin habe sie festgehalten und in das Gesicht geschlagen. Deshalb habe sie diese an den Haaren festgehalten, um weitere Schläge zu vermeiden.

Das Gericht hat den ursprünglichen Klageantrag zu 2) auf Unterlassung von Tötlichkeiten mit Beschluss vom heutigen Tage abgetrennt und an das AG Bad Schwalbach, Familiengericht, verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist, soweit sie noch vor dem angerufenen Gericht anhängig ist, zulässig. Für den Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes ist das angerufene Gericht gemäß § 43 Nr. 1 WEG zuständig. Denn die Parteien sind Wohnungseigentümer derselben Liegenschaft und streiten um Ansprüche, die sich aus ihrem Verhältnis untereinander ergeben.

Die Klage hat auch in der Sache teilweise Erfolg. Die Klägerin kann von der Beklagten gemäß §§ 823 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB ein Schmerzensgeld verlangen. Denn nach unstreitigem Vorbringen der Klägerin hat die Beklagte die Klägerin dadurch verletzt, dass sie diese stark an den Haaren gezogen hat.

Soweit die Beklagte behauptet, sie habe die Klägerin nur an den Haaren gezogen, um weitere Angriffe von sich abzuwenden, handelt es sich in der Sache um die Behauptung, sie habe in Notwehr gehandelt. Für das Bestehen einer Notwehrlage

ist aber derjenige darlegungs- und beweisbelastet, der sich hierauf beruft (Prütting/Wegen/Weinreich/Deppenkemper, BGB, 9. Aufl. 2014 § 227 Rn. 11; Erman/Wagner, BGB, 14. Aufl. 2014 § 228 Rn. 19). Dies ist die Beklagte. Diese hat aber nur für andere angebliche Streitigkeiten der Klägerin mit Mitbewohnern und Nachbarn Zeugenbeweis angetreten, nicht für die Vorfälle am 12.01.2016. Dass sie keinen Beweis für die bestrittenen Angriffe der Klägerin angeboten hat, muss also zu ihren Lasten gehen.

Es bestand auch nicht die Möglichkeit der Vernehmung einer Partei von Amts wegen. Denn dies setzt voraus, dass ihr Vortrag zumindest wahrscheinlicher ist als der Vortrag des Gegners (Zöller/Greger, ZPO, 31. Aufl. 2016 § 448 Rn. 4). Das ist hier nicht der Fall. Die Versionen beider Parteien zum Hergang der Auseinandersetzung vom 12.01.2016 waren gleich wahrscheinlich.

Soweit die Beklagte eigene Verletzungen aufgrund der Auseinandersetzung mit der Klägerin behauptet, lassen diese schon keinen zwingenden Schluss auf den Ablauf der Auseinandersetzung zu. Im Übrigen war auch dieser Vortrag bestritten, ohne dass die Beklagte mit Ausnahme der geringfügigen Verletzung am Mittelfinger Beweis hierfür angeboten hätte.

Die Klägerin kann aber kein Schmerzensgeld in der von ihr angegebenen Höhe verlangen. Dies folgt zum einen schon daraus, dass sie die Konfliktsituation selbst mitverursacht hat, indem sie das Licht in dem Raum, in dem sich die Beklagte befand, ausgeschaltet hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob aus dem Nebenraum noch Licht in den anderen Raum fiel. Letzterer verfügte zu dem Zweck über eine eigene Beleuchtung, damit sie von dort tätigen Bewohnern genutzt wird. Das Abschalten dieser Beleuchtung, das der Klägerin keinen Vorteil brachte, verschlechterte also die Arbeitsmöglichkeiten der Beklagten und konnte alleine ihrer Provokation dienen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Klägerin nur Bagatellverletzungen erlitt. Dies geht schon aus dem von ihr selbst vorgelegten Attest der Helios-Klinik vom 12.01.2016 hervor. Demnach bestanden "keine sichtbaren Verletzungen." Soweit sie behauptet, sie habe durch die Attacke der Beklagten brennende Kopfschmerzen, Bauchkrämpfe, Übelkeit, Schwindel sowie Nacken- und Schulterschmerzen erlitten, geht das bereits aus dem von ihr vorgelegten Attest der Helios Klinik vom 12.01.2016 nicht hervor. Als Diagnose ergab sich dort nur eine Verstauchung und Zerrung der vorgeschädigten Halswirbelsäule. Auch diese durch Parteigutachten substantiierte Folge war indessen bestritten. Gleichwohl hat die Klägerin hierfür keinen Beweis angeboten, was zu ihren Lasten gehen muss, da sie insoweit beweisbelastet ist.

Im Ergebnis bleibt also nur der kurze Schmerz durch das kräftige Ziehen der Beklagten an den Haaren der Klägerin. Da es sich hierbei aber um eine vorsätzliche unerlaubte Handlung handelt, erscheint ein Schmerzensgeld von 500,00 EUR angemessen, aber auch hinreichend.

Die Anwaltskosten waren als Ersatz notwendiger Rechtsverfolgungskosten Teil des materiell-rechtlichen Schadensersatzanspruches, da die Klägerin die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe für die Geltendmachung und Durchsetzung ihrer Ansprüche für erforderlich halten durfte. Auf die Frage des Verzugs kommt es

insoweit nicht an (KG, ZMR 2010, 974, 975). Allerdings war nur eine Erstattung nur insoweit zuzuerkennen, als die Klage erfolgreich war.

Die Parteien haben die Kosten des Rechtsstreits gemäß §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 1 ZPO nach dem Verhältnis ihres Unterliegens zu tragen. Angesichts des jeweils hälftigen Unterliegens machte das Gericht von der Möglichkeit der Kostenaufhebung Gebrauch.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 11, 713 ZPO.